

Ordnung der DLRG-Jugend Ingolstadt e.V. **(Kreisverbandsjugendordnung)**

Die Kreisverbandsjugendordnung hat ihre Grundlage im § 10 der Satzung vom 05.Dezember 2007 der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft Kreisverband Ingolstadt e.V.

§ 1 Name/Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) im Kreisverband Ingolstadt e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter*innen und benannten Mitarbeiter*innen bilden die Jugend der Deutschen Lebens Rettungs-Gesellschaft Kreisverband Ingolstadt e.V. (DLRG Jugend Ingolstadt).

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§ 3 Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend Ingolstadt arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) In der DLRG-Jugend Ingolstadt besitzen die Mitglieder im Alter von 8 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter*innen und Mitarbeiter*innen das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 12 Jahren (passives Wahlrecht). Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in müssen am Tag der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; eine Stimmrechtsübertragung oder ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch gesetzliche Vertreter*innen ist nicht möglich.

- (4) Als beschlossen gelten Anträge, die mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
- (5) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Wahlen sind Enthaltungen nicht möglich. Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
- Wird bei mehreren Kandidaten*innen eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten erreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist.
- In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Hauptberufliche Mitarbeiter*innen besitzen in der DLRG-Jugend Ingolstadt kein passives Wahlrecht. Ausnahmen regelt der Kreisverbandsjugendtag der DLRG-Jugend Ingolstadt.

§ 5 Organe

Die Organe der DLRG-Jugend Ingolstadt sind:

- a) Kreisverbandsjugendtag (Jugendmitgliederversammlung)
- b) Vorstand der DLRG-Jugend Ingolstadt¹

Die Organe der DLRG-Jugend Ingolstadt tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Ingolstadt.

¹ Der Vorstand der DLRG-Jugend Ingolstadt ist kein Vorstand im Sinne des BGB.

§ 6 Kreisverbandsjugendtag

- (1) Der Kreisverbandsjugendtag ist das höchste Organ der DLRG Jugend Ingolstadt. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend Ingolstadt.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - Mit Stimmrecht -
 - a) Den Mitgliedern des Kreisverbandes im Alter von 8 - 26 Jahre, und
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes der DLRG Jugend Ingolstadt.
 - Ohne Stimmrecht -
 - c) Den weiteren Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Ingolstadt,
 - d) den weiteren Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (3) Der Kreisverbandsjugendtag findet jährlich statt.
Die Ankündigung zum Kreisverbandsjugendtag muss in Textform mindestens drei Wochen vorher erfolgen; weiter muss in Textform eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (4) Der Kreisverbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Anträge zum Kreisverbandsjugendtag müssen in Textform gestellt und bis spätestens zwei Wochen vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Ingolstadt eingegangen sein.
- (6) Die Aufgaben des Kreisverbandsjugendtages sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Ingolstadt,
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen,
 - c) Einsetzen von Kommissionen, Berufung der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
 - d) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Vorstandes der DLRG-Jugend Ingolstadt und der Prüfungsberichte der Revisor*innen,

- e) Beschlussfassung über den jährlich vom Vorstand der DLRG Jugend Ingolstadt vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend Ingolstadt,
 - f) Entlastung des Vorstandes der DLRG-Jugend Ingolstadt,
 - g) Entlastung des/der Schatzmeisters*in für das vergangene Haushaltsjahr,
 - h) Wahl des Vorstandes der DLRG-Jugend Ingolstadt,
 - i) Wahl von mindestens drei, maximal sechs Revisor*innen, von denen mindestens drei die Jahresprüfungen vorzunehmen haben,
 - j) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksjugendtag,
 - k) Beschlussfassung über Anträge,
 - l) Änderungen der Jugendordnung der DLRG-Jugend Ingolstadt,
 - m) Beschlussfassung über Anträge an die Kreis-/Ortsverbandsversammlung. Die Vertretung der Anträge wird auf der Kreisverbandsversammlung umfassend durch den Vorstand der DLRG-Jugend Ingolstadt wahrgenommen, sofern der Kreisverbandsjugendtag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (7) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsjugendtages muss ein außerordentlicher Kreisverbandsjugendtag innerhalb von zwei Monaten stattfinden.
- (8) Der Kreisverbandsjugendtag kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Ingolstadt gemäß § 7 (Vorstand der DLRG-Jugend Ingolstadt) (2) a) bis c) und f) dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen eine*n Nachfolger*in wählt. Der/die Abgewählte wird für seine/ihre Amtszeit auf dem nächsten Kreisverbandsjugendtag mit Wahlen entlastet. Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Kreisverbandsjugendtags gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen in Textform mit Nennung des/der Kandidierenden zu stellen.
- (9) Der Kreisverbandsjugendtag findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann entscheiden, den Kreisverbandsjugendtag als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden

zu lassen. Diese Entscheidung muss mit Bekanntgabe der Ankündigung begründet werden. Ein Kreisverbandsjugendtag über die Auflösung der DLRG-Jugend Ingolstadt findet als Präsenzveranstaltung statt.

§ 7 Vorstand der DLRG-Jugend Ingolstadt

- (1) Der Vorstand der DLRG-Jugend Ingolstadt ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend Ingolstadt. Er ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben der DLRG-Jugend Ingolstadt nach der Ordnung der DLRG-Jugend Ingolstadt und nach den Beschlüssen des Kreisverbandsjugendtages verantwortlich. Er wahrt ferner die Interessen der DLRG-Jugend Ingolstadt zwischen den Sitzungen des Kreisverbandsjugendtages. Der Vorstand der DLRG-Jugend Ingolstadt wird alle drei Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand der DLRG-Jugend Ingolstadt setzt sich zusammen aus:
 - Mit Stimmrecht –
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) mindestens zwei, bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister*in, falls ein/e Stellvertreter*in gewählt wurde, übernimmt diese*r im Vertretungsfall das Stimmrecht.
 - d) der Vertretung des Kreisverbands entsprechend der Vertretung der DLRG-Jugend Ingolstadt im Vorstand des DLRG Kreisverbands Ingolstadt (e.V).
 - Ohne Stimmrecht -
 - e) den Ehrenvorsitzenden der DLRG-Jugend Ingolstadt,
 - f) dem/der stellvertretenden Schatzmeister*in,
 - g) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Ingolstadt berufenen Referent*innen mit deren Stellvertreter*innen, und
 - h) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Ingolstadt bestellten Leiter*innen der eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen mit deren Stellvertreter*innen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der DLRG-Jugend Ingolstadt nach Absatz (2) a) bis c) und f) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Kreis-/Ortsverbandsjugendtag mit Wahlen gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges, Wahl eines/einer Nachfolger*in mit Misstrauensvotum oder Rücktritt.
- (4) Der Vorstand der DLRG-Jugend Ingolstadt ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands der DLRG-Jugend Ingolstadt anwesend ist. Der Vorstand der DLRG-Jugend Ingolstadt führt die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.
- (5) Der Vorstand der DLRG-Jugend Ingolstadt tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Ankündigung zur Vorstandssitzung muss in Textform mindestens eine Woche vorher erfolgen; weiter muss in Textform drei Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (6) Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform gestellt und bis spätestens fünf Tage vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Ingolstadt eingegangen sein.
- (7) Der Vorstand der DLRG-Jugend Ingolstadt führt die Geschäfte nach dem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Grundsätzlich vertritt der/die Vorsitzende die DLRG-Jugend Ingolstadt diese nach außen und innerhalb der DLRG.
- (8) Weitere Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit des Vorstands sind insbesondere die Jugendpolitik sowie:
 - a) Vertretung zum Kreis-/Ortsvorstand und nach außen,
 - b) Vertretung zum Stadt-/Kreisjugendring und regelmäßige Teilnahme an den Versammlungen
 - c) Strukturfragen,
 - d) Innenvertretung, Koordinierung
 - e) Wirtschaft und Finanzen,
 - f) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,

- h) Jugendbildung,
 - i) Kindergruppenarbeit,
 - j) Ökologie und Umweltfragen,
 - k) Schwimmen, Retten und Sport.
- (9) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand der DLRG Jugend Ingolstadt Referent*innen sowie Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Die Amtszeit der Mitglieder endet spätestens mit der Neuwahl eines neuen Vorstands der DLRG-Jugend Ingolstadt.
- (10) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Ingolstadt muss eine außerordentliche Sitzung des Vorstands der DLRG-Jugend Ingolstadt innerhalb von drei Wochen stattfinden.
- (11) Sitzungen des Vorstandes der DLRG-Jugend Ingolstadt können auch per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

§ 8 Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Ingolstadt

Die DLRG-Jugend Ingolstadt gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung, die vom Kreis-/Ortsverbandsjugendtag verabschiedet wird. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des DLRG Kreisverbands Ingolstadt e.V. sinngemäß.

§ 9 Ordnungen der DLRG-Jugenden in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden

Die Ordnungen der DLRG-Jugenden in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden müssen im Einklang mit der Ordnung der DLRG-Jugend Bayern stehen. Daher bedürfen Ordnungen, die von der Musterjugendordnung abweichen der Zustimmung des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern. Der Landesjugendrat ist über die entsprechenden Beschlussfassungen zu informieren. Bestehende Satzungsbestimmungen in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Ingolstadt

Die Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Ingolstadt kann nur vom Kreisverbandsjugendtag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung durch die Kreis- /Ortsverbandsversammlung.

Diese Ordnung der DLRG-Jugend Ingolstadt ist vom Kreisverbandsjugendtag am 10.07.2022 in Weichering beschlossen worden.

Die Kreis-/Ortsverbandsversammlung der DLRG Ingolstadt (e.V.) bestätigte diese Fassung der Ordnung der DLRG-Jugend Ingolstadt am 08.07.2022 in. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ordnungen der DLRG-Jugend Ingolstadt (Kreisverbandsjugendordnung) ihre Gültigkeit.

Diese Musterordnung für Kreis-/Ortsverbände der DLRG-Jugend in Bayern ist vom Vorstand der DLRG-Jugend Bayern am 08. Juni 2022 beschlossen worden.

Erläuterungen zu § 4 Wahl- und Stimmrecht gemäß Beschluss des Landesjugendtags vom 6. Mai 2006 in Ruhpolding mit redaktionellen Änderungen:

*Wenn mehrere gleichberechtigte Ämter zu vergeben sind, ist wie im Folgenden beschrieben vorzugehen. Im Speziellen handelt es sich um stellvertretende Vorsitzende, Revisor*innen, und Delegierte. Beachte, **dass bei Wahlen Enthaltungen nicht zulässig sind.***

- (1) Die Kandidat*innenliste wird geöffnet:
 - a) Die vorgeschlagenen Personen werden gefragt, ob sie kandidieren möchten und die sich zur Wahl stellenden Kandidat*innen nach Möglichkeit für alle sichtbar notiert.
 - b) Wenn von der Versammlung gewünscht kann eine Vorstellung von und Aussprache zu den Kandidat*innen erfolgen.
 - c) Wenn keine weiteren Vorschläge erfolgen, wird die Liste geschlossen.

(2) Erster Wahlgang:

- a) Im ersten Wahlgang schreibt jede*r Wahlberechtigte auf einen Zettel maximal so viele Namen aus der Kandidat*innenliste wie die Anzahl der zu vergebenden Ämter beträgt. Es ist ausdrücklich möglich weniger Namen oder auch keine Namen auf seinem Stimmzettel zu notieren. Auf einem Stimmzettel ohne Namen sollte zur Klarheit ein „Nein“ notiert werden.*
- b) Nach der Auszählung wird festgestellt welche Kandidat*innen mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte (100% entspricht der Anzahl der gültigen Stimmzettel).*
- c) Es sind diejenigen Kandidat*innen gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Besetzung der Ämter erfolgt in der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die die jeweils gewählten Personen erhalten haben. Die Gewählten werden - ebenfalls in dieser Reihenfolge - gefragt, ob sie die Wahl annehmen.*
- d) Erhalten mehr Kandidat*innen eine Mehrheit sind dennoch nur die nach der Zahl der Stimmen ersten in Höhe der zu vergebenden Ämter gewählt.*
- e) Hat keiner von mehr als einem/einer Kandidat*in mehr als 50% der Stimmen erhalten, kommt es zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen zur Stichwahl.*

(3) Es erfolgt ein weiterer Wahlgang nach dem Schema beginnend mit Punkt 1. mit der angepassten Zahl der offenen Ämter. Dies wird so lange wiederholt, bis alle Ämter besetzt sind.

Beachte:

- Die Kandidat*innen können zu jedem Zeitpunkt ihre Kandidatur zurückziehen.*
- In jedem Fall ist die Wahl beendet sobald alle offenen Ämter besetzt sind.*
- Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden gilt zu beachten, dass eine Mehrheit der Versammlung sobald mind. drei Personen gewählt wurden auf Antrag aus der Versammlung die Wahl der*

stellvertretenden Vorsitzenden zwischen den Wahlgängen beenden kann.

Erläuterungen zu Musterordnungen für Orts- und Kreisverbandsjugenden

Diese Musterordnung für Ortsverbands- und Kreisverbandsjugenden orientiert sich an der aktuellen Ordnung der DLRG-Jugend Bayern und sollte um die Einheitlichkeit zu gewährleisten von allen Orts/Kreisjugendverbänden übernommen werden. Die gleiche Regelung gilt auch für Bezirksjugenden.

Um die Rechtssicherheit von Beschlüssen auf Tagungen gewährleisten zu können, wird der gesamte Einladungsprozess angepasst. Der neue Einladungsprozess sieht vor, dass zuerst eine Vorankündigung für die Tagung herausgeschickt wird und nach Ablauf der Antragsfrist die Einladung inklusive endgültiger Tagesordnung verschickt wird. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung nicht mehr geändert werden. Dies dient dazu, dass sich die Teilnehmenden auf eingegangene Anträge und zu fassende Beschlüsse vorbereiten können. Die zu fassenden Beschlüsse müssen aus der Tagesordnung klar ersichtlich sein. Auch wenn dies auf den ersten Blick nach mehr Arbeit aussieht, entspricht es der gängigen Praxis, da auch sonst eine Ankündigung / Erinnerung zu einer Tagung erfolgt.

Das Amt des/der stellvertretenden Schatzmeister*in soll der Absicherung dienen, falls der/die Schatzmeister*in aus etwaigen Gründen verhindert sein sollte, und um den gestiegenen Anforderungen an das Amt des/der Schatzmeister*in Folge zu tragen.

Folgende Änderungen werden anstandslos genehmigt:

- Amtszeit des Vorstands beträgt 2 oder 3 Jahre
- Erhöhung passives Wahlrecht für den/die Vorsitzende*n auf 18 Jahre
- Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht
- Verlängerung der Einladungsfristen in angemessenem Verhältnis

Weitere Änderungen bedürfen einer Einzelfallentscheidung des genehmigenden Gremiums.